



WIR FÜR DICH
NEXT TO YOU
DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR ORALE IMPLANTOLOGIE

ZERTIFIZIERUNGSRICHTLINIEN DER DGOI FÜR ZAHNÄRZTE

1. Zertifikat „Zertifiziert in Implantologie“ (DGOI)

- Außerhalb des deutschsprachigen Raums „Certified in Oral Implantology“ (DGOI)
- Curriculum 9+2
- 108 Stunden, 177 Fortbildungspunkte (BZÄK) inkl. Coaching, Fallpräsentationen, Lernerfolgskontrollen
- Abschluss mit Zertifikat der DGOI
- Die vergleichbaren Curricula anderer wissenschaftlicher Fachgesellschaften werden anerkannt.
- Kursgebühr (inkl. Coaching Standard): entnehmen Sie dem Anmeldeformular der aktuellen Kursreihe

2. Zertifikat „Geprüfter Implantologe“ (DGOI)

- 2 Jahre Erfahrung in der Implantologie
- Mitglied der DGOI
- Außerhalb des deutschsprachigen Raums „Advanced in Oral Implantology“ (DGOI)
- Verzeichnis von mindestens 50 inserierten Implantaten oder 20 implantologisch versorgten Kiefern mit entsprechender Erklärung, die durch den Kandidaten persönlich und voll umfänglich erbracht worden sind.
Diese Fälle müssen in einem Verzeichnis aufgeführt sein und durch eine persönliche Erklärung verifiziert werden (Vorlage durch DGOI).
- 5 dieser Fälle müssen ausführlich und nachvollziehbar fotografisch dokumentiert sein und zur Begutachtung vorgelegt werden (PowerPoint).
- Verleihung des Zertifikates „Geprüfter Implantologe“ (DGOI) auf die Dauer von 5 Jahren. Danach kann die Rezertifizierung beantragt werden. Zur Verlängerung der Berechtigung ist ein erneuter Nachweis implantologischer Tätigkeit (mit mindestens 50 inserierten Implantaten) und/oder 20 implantologisch versorgten Kiefern sowie über 100 Fortbildungsstunden während der letzten 5 Jahre zu erbringen.
- Prüfungsgebühr inklusive Zertifikat: 500 EUR, Rezertifizierung 150 EUR

3. Zertifikat „Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie“ (DGOI)

- 3 Jahre Erfahrung in der Implantologie, nachzuweisen über Kurz-Vita und den ausgefüllten Vordruck „Erklärung über Berufserfahrung
- Mitglied der DGOI
- Curriculum Implantologie „9+2“ oder andere von der DGOI anerkannte Curricula

- Nachweis über 200 inserierte Implantate und/oder 70 implantologisch versorgte Patientenfälle, die durch den/ Kandidaten persönlich und voll umfänglich erbracht worden sind.
Diese Fälle müssen in einem Verzeichnis aufgeführt sein und durch eine persönliche Erklärung verifiziert werden (Vorlage durch DGOI).
(eidesstattliche Versicherung, Stichproben durch 5-10 OPG´s)
- Der Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie ist ab Datum der Ausstellung auf 5 Jahre befristet. Danach kann die Rezertifizierung beantragt werden. Zur Verlängerung der Berechtigung ist ein erneuter Nachweis implantologischer Tätigkeit mit mindestens 200 inserierten Implantaten und/oder 70 versorgten Patientenfällen sowie über 100 Fortbildungspunkte während der letzten 5 Jahre zu erbringen.
- Gebühr inkl. Zertifikat: 250 EUR, Rezertifizierung 150 EUR

4. Zertifikat „Geprüfter Experte der Implantologie“ (DGOI)

- 4 Jahre Erfahrung in der Implantologie
- Mitglied der DGOI
- Außerhalb des deutschsprachigen Raums „Expert in Oral Implantology (DGOI)“
- Curriculum Implantologie „9+2“ oder andere von der DGOI anerkannte Curricula
- Verzeichnis von mindestens 200 inserierten Implantaten oder 70 implantologisch versorgten Kiefern, die durch den Kandidaten persönlich und voll umfänglich erbracht worden sind. Diese Fälle müssen durch eine persönliche Erklärung verifiziert werden (Vorlage durch DGOI). Mindestens die Hälfte der Fälle muss länger als ein Jahr erfolgreich abgeschlossen sein. Mindestens 20 dieser Fälle müssen einen erweiterten Therapieansatz (z.B. Augmentationen etc.) aufweisen.
- 20 dieser Fälle müssen ausführlich und nachvollziehbar fotografisch dokumentiert werden und bei der Prüfung präsentiert werden (PowerPoint) (davon mindestens 5 Fälle mit erweitertem Therapieansatz).
- Vorprüfung der Dokumentation durch die Kommission der DGOI
- Schriftliche und mündliche Prüfung durch die Kommission der DGOI
- Verleihung des Zertifikates „Experte der Implantologie“ (DGOI) auf die Dauer von 5 Jahren. Danach kann die Rezertifizierung beantragt werden. Zur Verlängerung der Berechtigung ist ein erneuter Nachweis implantologischer Tätigkeit mit mindestens 200 inserierten Implantaten und/oder 70 versorgten Patientenfällen sowie über 100 Fortbildungspunkte während der letzten 5 Jahre zu erbringen.
- Die Liste der „Geprüften Experten der Implantologie“ ist auf unserer Homepage www.dgoi.info veröffentlicht.
- Prüfungsgebühr für die Prüfung „Geprüfter Experte der Implantologie“ (DGOI): 1500 EUR, Rezertifizierung 150 EUR

5. Zertifikat „Zertifiziert in Implantatprothetik“ (DGOI)

- Curriculum Implantatprothetik
- Abschluss mit Zertifikat der DGOI

6. Zertifikat „Experte der Implantatprothetik“ (DGOI)

- 4 Jahre Erfahrung in der Implantatprothetik
- Mitglied der DGOI
- Curriculum Implantatprothetik, Curriculum Implantologie „9+2“ oder eine vergleichbare Weiterbildung
- Verzeichnis von mindestens 200 prothetisch versorgten Implantaten oder 70 Implantat - prothetisch versorgten Kiefer, die durch den Kandidaten persönlich und voll umfänglich in Bezug auf Planung und prothetische Versorgung erbracht worden sind. Mindestens 20 dieser Fälle müssen einen erweiterten Therapieansatz (in Bezug auf Planung und prothetische Komplexität) aufweisen.

Diese Fälle müssen in einem Verzeichnis aufgeführt sein und durch eine persönliche Erklärung verifiziert werden (Vorlage durch die DGOI)

- 20 dieser Patientenfälle müssen ausführlich und nachvollziehbar fotografisch dokumentiert sein, davon mindestens 5 Patientenfälle mit erweitertem Therapieansatz, und bei der Prüfung präsentiert werden (Power Point)
- Begutachtung der Fälle durch Prüfungskommission der DGOI
- Schriftliche und mündliche Prüfung durch die DGOI
- Verleihung des Zertifikates „Experte der Implantatprothetik“ (DGOI) auf die Dauer von 5 Jahren.

Danach kann die Rezertifizierung beantragt werden. Zur Verlängerung der Berechtigung ist ein erneuter Nachweis implantologischer Tätigkeit (mit mindestens 200 prothetisch versorgten Implantaten) und/oder 70 Implantat-prothetisch versorgten Kiefern sowie über 100 Fortbildungsstunden während der letzten 5 Jahre zu erbringen.

- Gebühren inklusive Zertifikat: 1500 EUR, Rezertifizierung 150 EUR

7. NEU: Zertifikat „Experte der Implantatchirurgie (DGOI)“

- 4 Jahre Erfahrung in der Implantatchirurgie
- Mitglied der DGOI
- Curriculum Implantatprothetik, Curriculum Implantologie „9+2“ oder eine vergleichbare Weiterbildung
- Mindestens 70 implantologisch abgeschlossene Fälle, die durch den Kandidaten persönlich und voll umfänglich in Bezug auf die chirurgische Behandlung (Implantatinserterion) erbracht worden sind. Mindestens 20 dieser Fälle müssen einen erweiterten Therapieansatz (z.B. Augmentationen etc.) aufweisen.

- Diese Fälle müssen in einem Verzeichnis aufgeführt sein und durch eine persönliche Erklärung verifiziert werden. (Vorlage durch die DGOI)
- 20 dieser Fälle müssen ausführlich und nachvollziehbar fotografisch dokumentiert sein, davon mindestens 5 Fälle mit erweitertem Therapieansatz, und bei der Prüfung präsentiert werden (PowerPoint). Dabei soll auch das prothetische Endergebnis vorliegen.
- Verleihung des Zertifikates „Experte der Implantatchirurgie“ (DGOI) auf die Dauer von 5 Jahren.

Danach kann die Rezertifizierung beantragt werden. Zur Verlängerung der Berechtigung ist ein erneuter Nachweis implantologischer Tätigkeit mit 70 versorgten Patientenfällen sowie über 100 Fortbildungsstunden während der letzten 5 Jahre zu erbringen.

- Gebühren inklusive Zertifikat: 1500 EUR, Rezertifizierung 150 EUR

8. Zertifikat „Zertifizierter Referent“ (DGOI)

- Mindestens 5 Jahre Erfahrung in der Implantologie
- Mitglied der DGOI
- Status „Experte der Implantologie“ (DGOI) oder gleichwertig

- Nachweis von mindestens 500 gesetzten bzw. versorgten Implantaten
- Vorlage eines ausführlichen CV mit Vortragstätigkeit
- Nachweis von mindestens 3 sehr gut evaluierten Vorträgen bei Veranstaltungen der DGOI
- Empfehlung der Zertifizierung durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder der DGOI
- Gebühren inklusive Zertifikat: 200 EUR

9. Anerkennung bereits erworbener Zertifikate anderer Gesellschaften

Die DGOI erkennt Weiterbildungen und Zertifikate anderer wissenschaftlicher Fachgesellschaften nach Prüfung an, sofern diese inhaltlich vergleichbar und gleichwertig sind.